

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Marion Böck, LL.M.
DW: 8585
m.boeck@lk-oe.at
GZ: II/2-052019/A-32/B

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Mai 2019

Entwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/20
GZ: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum oben genannten Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf enthält wesentliche Maßnahmen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, deren Umsetzung dringend erforderlich ist. Besonders hervorzuheben sind notwendige Anpassungen im EStG 1988 und KStG 1988 aufgrund der Kompetenzverschiebung im Bereich Bodenreform. Die Änderungen dienen lediglich dazu, steuerliche Mehrbelastungen durch die Kompetenzverschiebung hintanzuhalten und die geltende Rechtslage auch nach dem 31.12.2019 weiter führen zu können. Ferner dringend erforderlich ist eine Anpassung im UStG 1994 betreffend Betriebsübertragungen von umsatzsteuerpauschalieren Land- und Forstwirten. Auch hier dient die Änderung dazu, die bisher gelebte Verwaltungspraxis gesetzlich abzusichern und systemwidrige Mehrbelastungen bei Land- und Forstwirten zu verhindern.

Zu Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 10 (§ 21 Abs 1 Z 5 EStG 1988)

Die LK Österreich begrüßt den neuen Auffangtatbestand in Z 5. Dieser betrifft vor allem die Zucht und/oder das Halten von Tieren, die bisher in Z 4 nicht genannt sind und bewertungsrechtlich dem übrigen luf Vermögen zuzuordnen sind (zB Insekten, Schnecken). Damit wird die Rechtssicherheit erhöht und eine klarere Abgrenzung geschaffen.

Zu Z 14 (§ 30 Abs 2 Z 4 EStG 1988)

Mit 01.01.2020 entfällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform. Die Steuergesetze verweisen an mehreren Stellen auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG (idF vor dem BGBl I 2019/14) bzw auf die auf Basis dieser Rechtsgrundlage erlassenen Ausführungsgesetze. Dies betrifft das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie das landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz. Die Kompetenzänderung hat das Ziel der Entflechtung der Kompetenztatbestände. Bereits im betreffenden Ministerratsvortrag wurde jedoch festgehalten, dass es durch die Kompetenzänderung zu keinen steuerlichen Mehrbelastungen kommen soll. Um dies zu erreichen sind steuerliche Anpassungen dringend erforderlich.

Die LK Österreich begrüßt daher die vorgeschlagene Änderung des § 30 Abs 2 Z 4 EStG 1988, mit dem die ImmoESt-Befreiungsbestimmung bei Tauschvorgängen im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens erhalten bleibt. Eine Umsetzung mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 ist dringend erforderlich.

Gemäß den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf soll mit der Änderung gleichzeitig klargestellt werden, dass die Steuerbefreiung nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zur Anwendung gelangen kann. Wird ein nicht land- und forstwirtschaftliches Grundstück in die Zusammenlegung oder Flurbereinigung einbezogen, sollte dies aus Sicht der LK Österreich für die übrigen mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken am Tauschvorgang Beteiligten jedoch zu keinem steuerlichen Nachteil führen.

Die LK Österreich erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass in **§ 27 Abs 2 lit d EStG 1998** betreffend Bezüge aus Anteilen an körperschaftlich organisierten Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Agrargemeinschaften) auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG verwiesen wird. Auch hier sollte die bisherige Rechtslage fortgeführt und Mehrbelastungen hintan gehalten werden.

Siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 2 und Artikel 6.

Zu Z 31 (§ 107 EStG 1988)

Die LK Österreich begrüßt die Klarstellungen zu § 107 EStG 1988. Darüber hinaus zeigt sich in der praktischen Umsetzung des § 107 EStG 1988, dass die Definition der Infrastrukturbetreiber in § 107 Abs 2 EStG 1988 zur Unsicherheiten führt. So gibt es Elektrizitätsunterneh-

3/8

men, auf die nicht alle Bestimmungen des EIWOG 2010 zutreffen (zB betreffend Bahnstrom). Daraus könnte abgeleitet werden, dass diesfalls Einkünfte in Zusammenhang mit Stromleitungen nicht der Abzugsteuer unterliegen.

Ein ähnliches Problem stellt sich in der Praxis im Zusammenhang mit Erdölunternehmen. Zahlungen betreffend Erdölleitungen können auch auf dem Rohrleitungsgesetz basieren.

Um die mit der Regelung angestrebte Rechtssicherheit zu gewährleisten, fordert die LK Österreich in § 107 Abs 2 EStG 1988 weitere Klarstellungen aufzunehmen.

Es bietet sich an – wie für § 107 Abs 2 Z 4 EStG 1988 vorgeschlagen – auch in Z 1 die Definition des § 7 Abs 1 Z 11 EIWOG 2010 als Legaldefinition in das EStG 1988 zu übernehmen. Ein Bezug zu anderen Bestimmungen des EIWOG 2010 würde damit wohl entfallen.

In § 107 Abs 2 Z 3 EStG 1988 sowie in § 107 Abs 3 EStG 1988 sollte neben dem Mineralrohstoffgesetz auch das Rohrleitungsgesetz aufgezählt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist es erforderlich, alle Änderungen rückwirkend auf Zahlungen, die ab dem 1. Jänner 2019 erfolgen sowie hinsichtlich des Abs. 11 zweiter Satz auf alle zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018 nicht rechtskräftig veranlagten Fälle mit Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten, anzuwenden.

Zu Artikel 2 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Mit 01.01.2020 entfällt die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in Angelegenheiten der Bodenreform. Die Steuergesetze verweisen an mehreren Stellen auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG (idF vor dem BGBl I 2019/14) bzw auf die auf Basis dieser Rechtsgrundlage erlassenen Ausführungsgesetze. Dies betrifft das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 sowie das landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz.

Damit es auch im Bereich des KStG 1988 zu keinen steuerlichen Mehrbelastungen kommt, fordert die LK Österreich eine Änderung des **§ 5 Z 5 KStG 1988** mit Wirksamkeit ab 01.01.2020. Nur so kann die Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht von Agrargemeinschaften und Siedlungsträgern weiterhin gewährleistet werden. Dies gilt sinngemäß für **§ 10 Abs 1 Z 2 KStG 1988** betreffend Beteiligungserträge.

Die LK Österreich erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass ferner in **§ 2 Abs 2 Z 3 KStG 1988** betreffend die entgeltliche Überlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken auf Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG bzw das landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz verwiesen wird. Zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage ist auch hier eine Änderung erforderlich.

Zu Artikel 4 Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Zu Z 7 lit a (§ 22 Abs 3 UStG 1994)

Die LK Österreich begrüßt die Änderung des § 22 Abs 3 UStG 1994, mit dem die Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch einen ust-pauschalieren Land- und Forstwirt nicht als steuerbarer Umsatz gilt. Eine Entscheidung des VwGH macht diese Änderung dringend notwendig, weil es sonst zu systemwidrigen USt-Belastungen für ust-pauschalierte Land- und Forstwirte kommt. Bisher war es die von der Finanzverwaltung und in namhaften Kommentaren zum UStG einhellig vertretene Rechtsansicht, dass die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 22 UStG 1994 auch die Übertragung eines luf Betriebes erfasst. Durch die auf Art 19 MWSt-RL gestützte Änderung in § 22 Abs 3 UStG 1994 soll eine gleichwertige Regelung geschaffen werden.

Um die bisherige Regelung entsprechend fortzuführen, ist jedoch sicherzustellen, dass die Zurückbehaltung einzelner Flächen im Zuge der Übergabe des Betriebes nicht schädlich ist. Ferner ist es erforderlich klarzustellen, dass auch die Übertragung eines Teilbetriebes als nicht steuerbarer Vorgang gilt.

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass der Begriff der Übertragung im Sinne des Art 19 MWSt-RL sowohl die unentgeltliche als auch die entgeltliche Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens erfasst.

Zu Z 7 lit b (§ 22 Abs 6 UStG 1994)

Die LK Österreich begrüßt die Verlängerung der Frist zur Ausübung der USt-Regelbesteuerungsoption, weil dem Steuerpflichtigen damit mehr Überlegungszeit gewährt und Härtefälle vermieden werden.

5/8

Mit der Ausübung der Option hat der Unternehmer - gemäß Entwurf - eine Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einzureichen. Die LK Österreich ersucht in den Erläuterungen klarzustellen, dass es nicht schadet, wenn der Unternehmer für das vorangegangene Kalenderjahr schon eine Steuererklärung eingereicht hat oder bereits veranlagt wurde. Damit wird gewährleistet, dass auch ust-pauschalierte Land- und Forstwirte, die etwa aufgrund des § 22 Abs 2 UStG 1994 eine Steuererklärung abgeben müssen, von der Fristverlängerung profitieren können.

Zu Artikel 6 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987

Zu Z 1 lit b (§ 3 Abs 1 Z 4 GrEStG 1987)

Die LK Österreich begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 3 Abs 1 Z 4 GrEStG 1987, mit dem die GrESt-Befreiungsbestimmung im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens erhalten bleibt. Eine Umsetzung mit Wirksamkeit ab 01.01.2020 ist dringend erforderlich.

Zu Artikel 9 Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Zu Z 1 (§ 2 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetz)

Der vorliegende Änderungsvorschlag mit dem Ziel der Elektrizitätsabgabe-Befreiung von erneuerbarer Energie aus Photovoltaikanalgen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es bleibt jedoch der praktisch relevante Fall unberücksichtigt, dass die erzeugte elektrische Energie von einem anderen Rechtsträger am selben Ort, ohne in das öffentliche Netz eingespeist zu werden, erzeugt werden kann.

Beispiel: Gesellschaft A erzeugt mit ihrer Photovoltaikanlage am Dach der Gesellschaft B Energie aus einer Photovoltaikanlage und die Gesellschaft B verbraucht diese Energie ohne dass die Energie in das öffentliche Netz eingespeist wird. Dieser Fall würde insbesondere auch bei Konzerngesellschaften zur Abgabepflicht führen.

Als Vorschlag für eine Anpassung der Ziffer 4 wäre folgende Formulierung eine mögliche Lösung der oben genannten Problemstellung (Änderungen hervorgehoben):

1. In § 2 wird in Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:
„4. elektrische Energie, soweit sie mittels Photovoltaik von Elektrizitätserzeugern, auch von Erzeugergemeinschaften, selbst erzeugt und nicht in das öffentliche Verteilernetz eingespeist, sondern örtlich verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar verbrauchte elektrische Energie. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020, BGBl. I Nr. xx/2019 oder sonstigen Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 herzustellen.“

Zu Artikel 18 Änderung des Alkoholsteuergesetzes

Zu Z 26 (§ 70 Abs 3 Z 3 Alkoholsteuergesetz)

Die gegenständliche Novelle soll dazu dienen, den rechtlichen Rahmen an sich verändernde Usancen der bäuerlichen Hofübergabe anzupassen. Die LK Österreich begrüßt diesen Vorschlag. Aus Sicht der LK Österreich sollte sich der Aktualisierungsvorschlag aber nicht ausschließlich auf die Frage der freien Verköstigung und des Wohnungsgebrauchsrechts beschränken. Der Vollzug der Hausbrandbestimmung ist grundsätzlich in der Zolldokumentation Verbrauchsteuern, Alkoholsteuer VS-1310 klar und verständlich geregelt. Die fehlende Publizität führt jedoch in der Praxis immer wieder zu Problemen. Daher sollte die vorgeschlagene Änderung auch dafür genützt werden, praktikable Formulierungen aus der Zolldokumentation in die Textierung des § 70 AlkStG aufzunehmen, um damit auch den allgemeinen Zugang zu den relevanten Regelungsinhalten zu verbessern. Dies betrifft im Besonderen die Ausführungen zu Lebensunterhalt und Ausgedinge.

Zu Artikel 21 Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995

Zu Z 5 lit b (§ 4 Abs 1 Z 10 Mineralölsteuergesetz 1995)

Unter Verweis auf die Umsetzung der Integrierten Klima- und Energiestrategie „mission 2030“ werden einige Verbesserungen für Biogas und erneuerbaren Wasserstoff vorgeschlagen, die aus Sicht der LK Österreich zu begrüßen sind.

7/8

Eine Förderung von fossilem Flüssiggas ist in der „mission 2030“ nicht vorgesehen und würde aus Sicht der LK Österreich den Zielen der Klima- und Energiestrategie sogar widersprechen. Die LK Österreich spricht sich daher für die Streichung der vorgeschlagenen Steuerbefreiung für verflüssigtes Erdgas aus.

Zu Z 7 (§ 8 Abs 2 Mineralölsteuergesetz 1995)

Mit dem gegenständlichen Vorschlag werden ua auch Aktualisierungen in Hinblick auf die Richtlinie 2003/96/EG vorgenommen. Aus Sicht der LK Österreich sollte bei dieser Gelegenheit auch der Begriff der „stationären Anlage“ in § 8 Abs 2 MinStG an die Textierung der Richtlinie 2003/96/EG angeglichen werden. Die RL 2003/96/EG kennt den Begriff „stationäre Anlagen“ nicht – der materiell-rechtlich korrespondierende Artikel 8 Abs 2 lit b der Richtlinie verwendet den Begriff „ortsfeste Motoren“.

Der Begriff „stationäre Anlagen“ geht zurück auf das Mineralölsteuergesetz 1981. In der Regierungsvorlage (884 d. B. XV. GP) wurde zur gegenständlichen Bestimmung (§ 15 Abs 2 MinStG 1981) keine Aussage getroffen, wie der Begriff stationäre Anlage konkret zu interpretieren ist. In der Finanzjudikatur hat sich nunmehr die Meinung entwickelt, dass als stationäre Anlagen nur Anlagen anzusehen sind, die "nicht beweglich", also mit Grund und Boden oder einem Gebäude fest verbunden sind und nach der Art der Verbindung, der Bauweise und dem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, an einem Standort zu verbleiben. Die einschlägigen Erkenntnisse stützen sich in der Begründung sehr stark auf die Rechtslage in Deutschland, verkennend, dass der Bundestag den Begriff der Ortsfestigkeit bereits 2002 neu - im Sinne einer „Nichtmobilität“ - definiert hat. Die Neudefinition wurde bei der Beschlussfassung wie folgt begründet (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8711, Gesetzesentwurf der Bundesregierung): *„Die steuerliche Begünstigung von KWK-Anlagen hängt bislang unter anderem davon ab, dass sie für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind (Ortsfestigkeit). Diese Regelung führt in der Praxis zu häufigen Problemen, ohne dass es einen zwingenden Grund für die strikte Ortsfestigkeit gibt. Daher sollte der Begriff der „Ortsfestigkeit“ praxisgerecht im Sinne einer „Nichtmobilität“ definiert werden.*

Nicht nur der Vergleich mit der deutschen Rechtslage zeigt, dass die Begriffe stationär/ortsfest keinesfalls nur im Sinn von mit dem Boden dauerhaft fest verbunden verstanden werden können. Auch das Eidgenössische Finanzdepartement hat eine zur deutschen Rechtslage sehr ähnliche Regelung getroffen.

8/8

Aus Sicht der LK Österreich sollte daher durch eine verbindliche Begriffsdefinition eine rechtliche Klarstellung dahingehend getroffen werden, dass stationäre Anlagen zwar im Stand, aber auch an wechselnden Einsatzorten betrieben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich